

Gebührenfrei gemäß §§ 109 und 110 ASVG

Gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend Richtlinien für die Auswahl der Vertragskieferorthopädinnen/-orthopäden (Niederlassungsrichtlinien-KFO)

abgeschlossen zwischen der

Landeszahnärztekammer für Niederösterreich
(im Folgenden kurz LZÄK für NÖ genannt)
einerseits

und

der Nö. Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz NÖGKK genannt)
mit Zustimmung und mit Wirksamkeit für die
in § 2 des Gesamtvertrages vom 16.12.2014
angeführten Krankenversicherungsträger
andererseits.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung orientiert sich an den inhaltlichen Vorgaben des § 343 ASVG, BGBI. Nr. 189/1955, idgF, sowie der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Reihungskriterien-Verordnung, BGBI. II Nr. 487/2002, idgF.

(2) Diese Vereinbarung regelt die Auswahl der Vertragskieferorthopädinnen/-orthopäden und den Abschluss der Einzelverträge für zu besetzende Kassenplanstellen zwischen dem zuständigen Krankenversicherungsträger und der Vertragskieferorthopädin/dem Vertragskieferorthopäden im Einvernehmen mit der LZÄK für NÖ.

(3) Für die in Abs. 2 genannten Bereiche wird die NÖGKK stellvertretend für die im § 2 des KFO-Gesamtvertrages aufgezählten Krankenversicherungsträger tätig.

(4) Soweit im Folgenden nicht Abweichendes oder Gegenteiliges vereinbart ist, gelten zwischen den Vertragsparteien jene Rechte und Pflichten, die sich aus dem Gesamtvertrag Kieferorthopädie vom 16.12.2014 und der gesamtvertraglichen Vereinbarung für Kieferorthopädie und sonstigen geltenden Bestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung, abgeschlossen ÖZÄK einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits, ergeben, unverändert weiter.

(5) Diese Vereinbarung wird von der NÖGKK für sich selbst und mit Zustimmung und Wirkung für folgende Krankenversicherungsträger abgeschlossen:

- Betriebskrankenkasse Mondi,
- Betriebskrankenkasse Austria Tabak,
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern,
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Unter dem Begriff „Vertragskieferorthopädin/-orthopäde“ bzw. „Vertragskieferorthopädiinnen/-orthopäden“ sind jene Zahnärzte zu verstehen, die im Sinne dieser Richtlinien ausgewählt wurden und mit denen ein Einzelvertrag mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger abgeschlossen wurde.

(2) Der Begriff „Kassenvertrag“ bzw. „Einzelvertrag“ ist ein Vertrag zwischen der Vertragskieferorthopädin/dem Vertragskieferorthopäden und jenen Kassen, die in § 2 des KFO-Gesamtvertrages aufgezählt sind, in dem unter anderem der Ordinationsstandort und die Ordinationszeiten verankert sind.

(3) Unter dem Begriff „Kassenplanstelle“ ist ein im Sinne des Stellenplans regional ausgerichteter Einzelvertrag zu verstehen. Die Kassenplanstellen sind grundsätzlich abschließend im Stellenplan aufgezählt.

§ 3 Ausschreibung von Kassenplanstellen

(1) Voraussetzung für die Vergabe eines Kassenvertrages ist die vorherige Kündigung des Einzelvertrages durch die bisherige Vertragskieferorthopädin/den bisherigen Vertragskieferorthopäden oder durch den Krankenversicherungsträger bzw. eine auf andere Weise frei gewordene Planstelle. Unbeschadet der Regelungen im ASVG soll eine Kündigung des Einzelvertrages durch die Vertragskieferorthopädin/den Vertragskieferorthopäden sechs Monate vor Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, beim Krankenversicherungsträger einlangen.

(2) Frei werdende oder freie Kassenplanstellen sind nach erfolgter positiver Bedarfsprüfung gemäß § 343 Abs. 1a ASVG zum nächst möglichen Termin auszuschreiben. Eine Bedarfsprüfung wird für die erstmalige Ausschreibung im April 2015 nicht durchgeführt.

(3) Die rechtsverbindliche Ausschreibung frei werdender oder freier Kassenplanstellen erfolgt durch die NÖGKK einmal pro Quartal, jeweils am 20. Jänner, 20. April, 20. Juli bzw. 20. Oktober, mit einer einmonatigen Bewerbungsfrist im Internet. Sie wird über Ersuchen der NÖGKK von der LZÄK für NÖ auf deren Homepage (derzeit: <http://noe.zahnaerztekammer.at>) veröffentlicht. Darüber hinaus veröffentlicht die LZÄK für NÖ in ihrem Mitteilungsblatt (derzeit: Niederösterreichische Zahnärztezeitung – NÖZZ) eine Information über die ausgeschriebene/n Kassenplanstelle/n unter Hinweis auf die rechtsverbindliche Ausschreibung im Internet.

(4) Abweichende Regelungen für die erstmalige Ausschreibung im April 2015 können zwischen LZÄK für NÖ und NÖGKK einvernehmlich festgelegt werden.

(5) Grundlage für die Ausschreibung ist der vereinbarte Ausschreibungstext laut Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

§ 4

Voraussetzungen für die Bewerbung

(1) Bewerbungen haben gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu erfolgen.

(2) Für eine rechtsgültige Bewerbung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Fristgerechtes Einlangen der schriftlichen Bewerbung für die konkret zu besetzende Planstelle sowie sämtliche erforderliche Unterlagen gem. Abs. 3 bei der LZÄK für NÖ
2. Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich gemäß dem Zahnärztekodex in der geltenden Fassung
3. österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates eines Abkommens mit den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, welches die Mitgliedstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechtes und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet (Assoziationsstaaten)

4. Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes bzw. Nachweis über die dauernde Untauglichkeit
5. Was die Kenntnisse der deutschen Sprache betrifft, gelten die entsprechenden Regelungen des Zahnärztekodexes i.d.g.F.
6. Es sind 20 Multibracket-Behandlungsfälle vorzulegen, die in den letzten drei Jahren abgeschlossen wurden, bei denen eine Verbesserung durch die Behandlung von durchschnittlich mindestens 70 %, bezogen auf alle diese Fälle, bewirkt wurde. Vorzulegen sind für jeden Fall: Panorama- und Fernröntgen sowie Gesichts- und Mundfotos der Ausgangslage; Diagnose samt IOTN-Bewertung; Behandlungsplan und Behandlungsziel, Anfangs- und Endmodelle (unbeschädigt, insbesondere nur ohne abgebrochene Zähne; ausgewerteter PAR-Index).

(3) Die Bewerberin/Der Bewerber hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. Schriftliches Bewerbungsschreiben
- b. Ausgefüllter und unterfertigter Bewerbungsbogen
- c. Geburtsurkunde
- d. Staatsbürgerschaftsnachweis oder Kopie des Reisepasses
- e. Ausführlicher Lebenslauf
- f. gegebenenfalls Nachweis über die Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes bzw. der Nachweis der dauernden Untauglichkeit
- g. gegebenenfalls Nachweis über Mutterschutzzeiten
- h. Nachweis der Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Promotionsurkunde Medizin samt Diplom für ZMK, Diplom Dr.med.dent, Approbationsurkunde zur Zahnärztin/ zum Zahnarzt samt zahnärztlichem Prüfungszeugnis, Nostrifikationsbescheid)
- i. gegebenenfalls den Nachweis der Berufserfahrung als Zahnärztin/-arzt mit kieferorthopädischem Schwerpunkt (Vertretungsbestätigungen bei einem KFO-Vertragsbehandler, Bestätigung der Dienstgeberin/des Dienstgebers über die Anstellung mit kieferorthopädischem Schwerpunkt, Nachweis Niederlassung in der Versorgungsregion, für die der Kassenvertrag ausgeschrieben wurde)
- j. Nachweis zusätzlicher fachlicher Qualifikation (Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie, Ausbildung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie mit entsprechender Ausbildung im EU-Inland und Ausland, klinisch-universitäre Vollzeitausbildung Kieferorthopädie für maximal 3 Jahre, Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists oder European Board of Orthodontists, entsprechende postgraduale Ausbildung in der Kieferorthopädie, zB.

MSc, oder Fortbildungsnachweis/Fortbildungsdiplom Kieferorthopädie der ÖZÄK oder gleichwertige Ausbildung im EU-Inland bzw. Ausland

(4) Die Unterlagen gemäß Abs. 3 sind im Original oder in beglaubigter Abschrift und – sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind – in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(5) Die Überprüfung der Voraussetzungen anhand der Bewerbungsunterlagen erfolgt durch die LZÄK für NÖ.

(6) Die Überprüfung der vorgelegten Fälle im Sinne des § 4 Abs. 2 Z 6 erfolgt durch eine/einen entsprechend ausgebildete/n Kieferorthopädin/Kieferorthopäden der NÖGKK.

§ 5 Punkteschema

(1) Die Bewerberinnen/Bewerber können für folgende Bereiche Punkte erhalten:

1. Bewerberliste-KFO (§ 6)
2. Kontinuierliche Bewerbungen (§ 7)
3. Barrierefreiheit (§ 8)
4. Bestehende Ordinationsräume (§ 9)
5. Zusätzliche fachliche Qualifikation (§ 10)
6. Kieferorthopädische Berufserfahrung (§ 11)

(2) Maximal ist eine Punkteanzahl von 39 Punkten erreichbar.

(3) Die Berechnung der Punkte der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch die LZÄK für NÖ. Stichtag für die Berücksichtigung der einzelnen zu bewertenden Parameter ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist. Für die Bewertung der zahnärztlichen Berufserfahrung und der Bewerberliste wird der Monat, in dem die Bewerbungsfrist endet, berücksichtigt. Ausgenommen sind Vertretungstage im Sinne des § 8 Abs. 4.

(4) Berücksichtigt werden nur jene Bewerbungen, die bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist in der LZÄK für NÖ schriftlich eingelangt sind.

§ 6 Bewerberliste-KFO

(1) Die Bewerberliste-KFO wird von der LZÄK für NÖ geführt. Die Bewerberliste für Zahnärztinnen/-ärzte und die Bewerberliste-KFO sind getrennt zu führen und deren Eintragung getrennt zu bepunktten.

(2) Mit der Eintragung in die Bewerberliste bekundet die Bewerberin/der Bewerber ein zukünftiges Interesse für einen Abschluss eines Einzelvertrages in Niederösterreich.

(3) Eine Eintragung in die Bewerberliste-KFO ist erst nach Erfüllung der Voraussetzungen der fachlichen Qualifikation gemäß § 25 Abs. 1 des KFO Gesamtvertrages zulässig.

(4) Die Eintragung in die Bewerberliste wird mit 0,4 Punkten pro Monat, beginnend mit dem Kalendermonat des Datums der Eintragung, maximal jedoch mit 8 Punkten bewertet.

(5) Ist eine Bewerberin/ein Bewerber für einen KFO-Einzelvertrag noch nicht in die Bewerberliste eingetragen, erfolgt die Eintragung in die Liste automatisch zum Zeitpunkt der erstmaligen Bewerbung um eine konkrete Planstelle. Stichtag für den Beginn der Vergabe von Punkten für die Bewerberliste ist der Tag des Einlangens der Bewerbung.

(6) Mit dem Abschluss eines Kassenvertrages, also mit Beginn jenes Quartals, an dem die Planstelle tatsächlich angetreten wird, beginnt die Punktevergabe für die Bewerberliste neu zu laufen. Vertragskieferorthopäinnen/-orthopäden können sich erst nach einem Jahr nach Abschluss eines Einzelvertrages um eine andere Stelle bewerben. Nach den ersten vier Quartalen beginnt die Punkteanzahl von Null an rückwirkend mit Abschluss des Einzelvertrages neu zu laufen. Zwischen Zuspruch und tatsächlichem Antritt der Planstelle sind keine Bewerbungen für andere, ausgeschriebene Planstellen für Kieferorthopädie in Niederösterreich möglich.

(7) Im Falle einer Verurteilung im Sinne des § 343 Abs. 2 Z 4 bis 6 ASVG, einer rechtskräftigen Kündigung eines bereits innegehabten Kassenvertrages durch den Versicherungsträger oder einer Streichung aus der Zahnärzteliste gemäß §§ 45, 46 und 47 Zahnärztekodex hat eine Streichung aus der Bewerberliste zu erfolgen. Eine Neuaufnahme in die Bewerberliste kann erst nach Ablauf der gesetzlichen Tilgungsfrist auf Antrag erfolgen. Die NÖGKK und die LZÄK für NÖ können bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, die auch die Auflösung eines Kassenvertragsverhältnisses gemäß § 343 Abs. 3 ASVG rechtfertigen würden, eine Streichung des Bewerbers aus der Bewerberliste gemeinsam beschließen.

(8) Die Bewerberliste wird auf EDV-Basis von der LZÄK für NÖ geführt und ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und an die NÖGKK zu übermitteln. Diese hat jederzeit das Recht auf Einsicht in die Bewerberliste. Ebenso haben die in die Bewerberliste eingetragenen Personen das Recht auf Auskunft über ihre Eintragung in die Bewerberliste und den aktuellen Punktestand aus dem Kriterium der Bewerberliste.

§ 7

Kontinuierliche Bewerbung

(1) Ein weiteres Kriterium für die Bewertung stellen regelmäßige Bewerbungen um Einzelverträge für Kieferorthopädie in Niederösterreich dar. Die erstmalige Bewerbung für Kieferorthopädie im Bundesland wird nicht bepunktet. Jede weitere Bewerbung für Kieferorthopädie in Niederösterreich wird mit 1 Punkt bewertet. Hat sich die Bewerberin/der Bewerber bereits zuvor in derselben Versorgungsregion für Kieferorthopädie beworben, wird die erneute Bewerbung für Kieferorthopädie mit 2 Punkten bewertet. Maximal sind 2 Punkte erreichbar.

(2) Punkte aus dem Kriterium der kontinuierlichen Bewerbung werden pro Bewerbungstermin für Kieferorthopädie vergeben. Bewerbungen für mehrere zum selben Termin ausgeschriebene Planstellen für Kieferorthopädie zählen somit nur als eine Bewerbung.

§ 8

Barrierefreiheit

Sollten bereits bestehende Ordinationsräumlichkeiten im Sinne des Bundes-Behinderten-gleichstellungsgesetzes bestehen, oder die schriftliche Zusage vorliegen, sich ernsthaft zu bemühen, einen barrierefreien Zugang zur Ordination ehest möglich nach Vertragsbeginn nach den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 und B 1601 zu schaffen, wird dies mit 2 Punkten bewertet.

§ 9

Bestehende Ordinationsräumlichkeiten

Sind Ordinationsräumlichkeiten durch eine Niederlassung bereits vorhanden, wird dies mit 2 Punkten bewertet.

§ 10

Zusätzliche fachliche Qualifikationen

Zusätzliche fachliche Qualifikationen im Bereich der Kieferorthopädie werden wie folgt bepunktet:

a) Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie	5 Punkte
b) Ausbildung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie (mit entsprechender Ausbildung im EU-Inland und Ausland)	5 Punkte
c) Klinisch-universitäre Vollzeitausbildung Kieferorthopädie (maximal für 3 Jahre)	5 Punkte pro (volles) Jahr
d) Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists (ABO) oder European Board of Orthodontists (EBO)	5 Punkte
e) Entsprechende postgraduale Ausbildung in der Kieferorthopädie (zB. MSc) oder Fortbildungsnachweis (Fortbildungsdiplom Kieferorthopädie der ÖZÄK) oder gleichwertige Ausbildung im EU-Inland bzw Ausland	5 Punkte

Es sind maximal 5 Punkte zu erreichen.

§ 11

Kieferorthopädische Berufserfahrung

(1) Die kieferorthopädische Berufserfahrung gemäß Abs. 2 bis 5 wird insgesamt mit maximal 20 Punkten bewertet.

(2) Das Kriterium der Versorgungswirksamkeit in der Zukunft bis zum Erreichen der im § 342 Abs. 1 Z 10 ASVG vorgesehenen Altersgrenze (voraussichtliches Bestehen des KFO-Einzelvertrages) wird mit 0,04 Punkten pro Monat bewertet. Maximal sind 15 Punkte erreichbar.

(3) Das Kriterium der Versorgungswirksamkeit in der Vergangenheit durch Niederlassung in der Versorgungsregion, für die der KFO-Einzelvertrag ausgeschrieben wurde, wird mit 0,4 Punkten pro Monat bewertet. Maximal sind 15 Punkte erreichbar.

(4) Die kieferorthopädische Berufsausübung als angestellte/r Zahnärztin/-arzt an einer Krankenanstalt mit kieferorthopädischem Schwerpunkt wird mit 0,4 Punkten pro Monat bewertet. Maximal sind 15 Punkte erreichbar.

(5) Die Vertretungstätigkeit bei einem KFO-Vertragsbehandler wird mit 0,04 Punkten pro Vertretungstag bewertet. Maximal sind 15 Punkte erreichbar. Der Nachweis der Vertretungen in Form von schriftlichen Bestätigungen der vertretenen KFO-Behandlerin/des vertretenen KFO-Handlers hat zu erfolgen.

§ 12

Vorstellungsgespräch

(1) Liegt die Punkteanzahl der/des Erstgereihten mehr als 5 % über jener ihrer Mitbewerberinnen/seiner Mitbewerber, ist die/der Erstgereihte zu einem Vorstellungsgespräch vor die Hearingkommission zu laden. Als „Erstgereihte/r“ ist auch eine Bewerberin/ein Bewerber zu werten, die/der sich als einzige/r Kandidatin/Kandidat um eine ausgeschriebene Planstelle bewirbt.

(2) Zieht die/der Erstgereihte ihre/seine Bewerbung nach Ende der Bewerbungsfrist zurück oder lehnt sie/er die Planstelle ab, ist die/der nächstgereihte Kandidatin/Kandidat zum Vorstellungsgespräch zu laden bzw. ist – sofern diese/r nicht die Kriterien der Erstreichung gemäß Abs. 1 erfüllt – ein Hearing gemäß § 13 durchzuführen.

(3) Zieht die/der Erstgereihte ihre/seine Bewerbung nach Ende der Bewerbungsfrist zurück oder lehnt sie/er die Planstelle ab und kann die/der nächstgereihte Kandidatin/Kandidat aus zeitlichen Gründen nicht mehr zum Vorstellungsgespräch bzw. zum Hearing gemäß § 13 geladen werden, ist die Planstelle zum nächst möglichen Termin erneut auszuschreiben.

(4) Bezuglich der möglichen Ablehnung einer Bewerberin/eines Bewerbers gilt § 15.

§ 13

Hearing

(1) Liegt die Punkteanzahl der/des Erstgereihten gleich oder weniger als 5 % über jener ihrer/seiner Mitbewerber, ist zwischen diesen Bewerberinnen/Bewerbern ein Hearing durchzuführen.

(2) Das Hearing wird von der NÖGKK organisiert und in deren Räumlichkeiten zu einem rechtzeitig bekannt gegebenen Termin abgehalten. Das Hearing ist nicht öffentlich.

(3) Die Hearingkommission wird von der LZÄK für NÖ und der NÖGKK paritätisch besetzt. Von Seiten der LZÄK für NÖ nehmen der Präsident, in dessen Abwesenheit eine/ein von ihm zu nominierende/r Vertreterin/Vertreter sowie zwei weitere Funktionäre der LZÄK für NÖ teil. Von Seiten der NÖGKK nehmen die drei Obleute bzw. bei Verhinderung jeweils eine/ein von diesen namhaftgemachte/r Vertreterin/Vertreter teil. Sollte keine Vertreterin/kein Vertreter namhaft gemacht werden können, kann das Stimmrecht des verhinderten Mitglieds an ein anwesendes Mitglied der Hearingkommission abgetreten werden.

(4) Die Hearingkommission ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern beschlussfähig.

(5) Die Hearingkommission ist in ihrer Beurteilung der Kandidatinnen/Kandidaten an kein vorgegebenes Punktesystem gebunden, sondern in ihrer Entscheidung völlig frei und unabhängig. Die Entscheidung innerhalb der Hearingkommission erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten durch demokratische Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

(6) Durch die Hearingkommission können insbesondere folgende zusätzliche Kriterien im Entscheidungsprozess betreffend die Vergabe der Kassenplanstelle berücksichtigt werden:

1. zusätzliche fachliche Qualifikationen im Sinne einer speziellen Ausbildung, die für die Ausübung der vertragskieferorthopädischen Tätigkeit für die ausgeschriebene Kassenplanstelle von Relevanz ist,
2. die Kenntnis der lokalen Gegebenheiten sowie des regionalen Patientenklientels,
3. die soziale Förderungswürdigkeit,
4. soziale Tätigkeiten,
5. die Sicherstellung der Vertragstätigkeit für einen möglichst langen Zeitraum,
6. Zusage, die Ordination mit dem ausgeschriebenen Vertragsdatum oder kurz danach zu beginnen,
7. zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse,
8. Ernsthaftigkeit der Bewerbungen,
9. Sicherstellung einer ausgewogenen Versorgung mit weiblichen und männlichen Vertragskieferorthopädinnen/-orthopäden,
10. zahnärztliche Tätigkeit mit überwiegend kieferorthopädischer Leistung.

(7) Die Entscheidung der Hearingkommission ist ausführlich zu begründen und in der Begründung eine Abwägung der für die Entscheidung relevanten Kriterien in Bezug auf die im Hearing zu beurteilenden Bewerberinnen/Bewerber zu treffen. Die Begründung ist im Beratungsprotokoll über das Hearing festzuhalten und von allen Hearingkommissionsmitgliedern

zu unterzeichnen. Das Beratungsprotokoll ist vertraulich. Die Entscheidung der Hearing-kommission ist den Bewerberinnen/Bewerbern um die Kassenplanstelle, die am Hearing teilgenommen haben, im Anschluss an die Beratung bekannt zu geben.

§ 14

Zurückziehen einer Bewerbung

- (1) Wird eine zuerkannte Planstelle nicht angetreten oder eine Bewerbung nach Ende der Bewerbungsfrist zurückgezogen, erhält die Bewerberin/der Bewerber für die gegenständliche Bewerbung keine Punkte aus dem Titel „kontinuierliche Bewerbung“ gem. § 7. Dasselbe gilt, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Vorstellungsgespräch gemäß § 12 bzw. zum Hearing gemäß § 13 erscheint, da dies einem Zurückziehen der Bewerbung gleichkommt. Darüber hinaus werden alle bisher aus diesem Titel erworbenen Punkte gestrichen und die Zählung der Punkte beginnt aus diesem Kriterium bei künftigen Bewerbungen neu zu laufen.
- (2) Eine Punktestreichung gem. Abs. 1 erfolgt dann nicht, wenn die Zurückziehung der Bewerbung oder das Fernbleiben vom Vorstellungsgespräch gem. § 12 bzw. vom Hearing gem. § 13 als berechtigt oder entschuldbar zu werten ist. Die Bewerberin/Der Bewerber hat seine Gründe unverzüglich schriftlich (auch per e-mail oder Fax) gegenüber der LZÄK für NÖ und der NÖGKK darzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der geltend gemachten Entschuldigungsgründe erfolgt durch die Hearingkommission.

§ 15

Ablehnung der Invertragnahme einer Bewerberin/eines Bewerbers

- (1) Die NÖGKK und die LZÄK für NÖ können die Invertragnahme einer Kandidatin/eines Kandidaten ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, dass der mit dem Einzelvertrag für Kieferorthopädie verbundene Versorgungsauftrag durch diese Bewerberin/diesen Bewerber erfüllt werden kann. Für die Ablehnung einer Bewerberin/eines Bewerbers ist das Einvernehmen zwischen LZÄK für NÖ und NÖGKK herzustellen. Die Ablehnung ist zu begründen.
- (2) Sind die Gründe für eine Ablehnung bereits vor dem Vorstellungstermin bekannt, ist die Bewerberin/der Bewerber im Vorfeld mit einem gemeinsamen Schreiben der NÖGKK und der LZÄK für NÖ über die Ablehnung zu informieren. Gleichzeitig ist die nächst gereihte Bewerberin/der nächst gereihte Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch (§ 12) bzw. gegebenenfalls die nächst gereihten Bewerberinnen/Bewerber zu einem Hearing (§ 13) einzuladen, um die Vergabe der Planstelle zum ausgeschriebenen Termin und somit eine kontinu-

ierliche Versorgung der Versicherten zu gewährleisten. Das Schreiben ist vom Obmann und vom leitenden Angestellten der NÖGKK sowie vom Präsidenten und einem weiteren Funktionär der LZÄK für NÖ zu unterfertigen und den übrigen Mitgliedern der Hearingkommission zur Kenntnis zu übermitteln.

(3) Bei der Ablehnung einer Bewerberin/eines Bewerbers im Zuge eines Vorstellungsgesprächs gemäß § 12 ist ein einstimmiger Beschluss aller anwesenden Mitglieder notwendig.

(4) Ist die/der abgelehnte Bewerberin/Bewerber die/der einzige Kandidatin/Kandidat, die/der sich für diese Planstelle beworben hat, ist diese zum nächst möglichen Termin nochmals auszuschreiben. Um eine Versorgungslücke zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, ein bis zur Invertragnahme der neuen Vertragskieferorthopädin/des neuen Vertragskieferorthopäden befristetes „Verrechnungsübereinkommen“ abzuschließen.

(5) Sind die Gründe für die Ablehnung einer Bewerberin/eines Bewerbers so gravierend und nicht damit zu rechnen, dass zu einem späteren Zeitpunkt andere Voraussetzungen vorliegen, die einen Vertragsabschluss mit dieser/diesem Bewerberin/Bewerber rechtfertigen würden, können die NÖGKK und die LZÄK für NÖ einstimmig durch die Mitglieder der Hearingkommission auch die Invertragnahme dieser Bewerberin/dieses Bewerbers für den Einzelvertrag für Kieferorthopädie generell für die Zukunft ausschließen.

§ 16

Frauenförderung

(1) Ist der Anteil an Vertragskieferorthopädinnen geringer als der Anteil an Bewerberinnen gemäß der Bewerberliste-KFO nach § 6, so ist (sind) in das Hearing gemäß § 13 jene Bewerberin (jene Bewerberinnen) einzubeziehen, die ausschließlich wegen der Bewertung gemäß § 6 nicht erstgereiht ist (sind).

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn

1. eine Bewerberin bereits gemäß § 12 allein erstgereiht ist,
2. an einem Hearing gemäß § 13 mindestens gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
3. der Anteil der Vertragskieferorthopädinnen im regionalen Versorgungsgebiet des ausgeschriebenen Einzelvertrages (Bezirk) 50 % oder mehr beträgt.

(3) Die Anzahl der Bewerberinnen, die für das Hearing auf Grund der Anwendung des Abs. 1 in Betracht kommen, wird dadurch begrenzt, dass jeweils nur so viele Bewerbe-

rinnen zugelassen werden, als notwendig sind, um das Hearing mit gleich vielen Bewerberinnen wie Bewerbern durchzuführen. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Anwendung aller Kriterien ergibt.

§ 17

Antritt der Kassenplanstelle

- (1) Eine Kassenplanstelle ist grundsätzlich zum vorgesehenen Zeitpunkt (ausgeschriebener bzw. mit der Hearingkommission vereinbarter Vertragsbeginn) anzutreten. Wird eine zugesprochene Kassenplanstelle nicht innerhalb eines Quartals angetreten, ist sie zum nächst möglichen Termin neuerlich auszuschreiben. Auf § 6 Abs. 6 wird sinngemäß verwiesen.
- (2) Sollte sich der Beginn der vertragskieferorthopädischen Tätigkeit über ein Quartal hinaus verzögern und liegen nachvollziehbare Gründe (z.B. Bau einer neuen Ordinationsstätte) vor, kann im Einvernehmen von LZÄK für NÖ und NÖGKK der Antritt der Kassenplanstelle auch später als innerhalb eines Quartals stattfinden. Seitens der NÖGKK ist sodann ein neuer Einzelvertrag mit adaptiertem Beginndatum auszustellen. Die nachvollziehbaren Gründe müssen von der Betroffenen/dem Betroffenen und/oder Dritten schriftlich nachgewiesen werden.
- (3) Die Vertragskieferorthopädin/Der Vertragskieferorthopäde hat ihre/seine Ordination innerhalb des im Stellenplan ausgewiesenen Niederlassungsortes der zugesprochenen Kassenplanstelle zu eröffnen.
- (4) Eine Verlegung der Ordination ist grundsätzlich nur innerhalb des Niederlassungsortes gemäß Abs. 3 zulässig.
- (5) Beabsichtigt eine niederösterreichische Vertragskieferorthopädin/ein niederösterreichischer Vertragskieferorthopäde einen Wechsel der Ordinationsstätte außerhalb des im Stellenplan ausgewiesenen Niederlassungsortes, hat sich diese/dieser für die frei gewordene Planstelle innerhalb der Bewerbungsfrist zu bewerben. Eine niederösterreichische Vertragskieferorthopädin/Ein niederösterreichischer Vertragskieferorthopäde mit mindestens 5-jährigem Vertragsverhältnis ist entweder – je nach erreichter Punkteanzahl – zu einem Vorstellungsgespräch gemäß § 12 oder zu einem Hearing gemäß § 13 zu laden.
- (6) Wird die gewünschte Planstelle im Sinne des Absatz 5 zugesprochen, ist die nunmehr frei gewordene Planstelle, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum nächst möglichen Termin auszuschreiben, sofern eine positive Bedarfsprüfung durchgeführt wurde.

§ 18
Veröffentlichung

Die Entscheidung über die Vergabe der Kassenplanstelle ist nach erfolgter Beschlussfassung im Internet auf der Homepage der LZÄK für NÖ (derzeit: <http://noe.zahnaerztekammer.at>) zu veröffentlichen und darüber hinaus im Mitteilungsblatt der LZÄK für NÖ (derzeit NÖZZ) sowie auf der Homepage der NÖGKK (derzeit: www.noegkk.at) zu verlautbaren.

§ 19
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese gesamtvertragliche Vereinbarung tritt mit 01.04.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist erstmals auf Ausschreibungen ab dem 20.04.2015 anzuwenden.

(2) Diese gesamtvertragliche Vereinbarung kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Im Falle der Aufkündigung werden die Vertragsparteien ohne Verzug Verhandlungen über den Abschluss einer neuen gesamtvertraglichen Vereinbarung aufnehmen.

St. Pölten, am 25.03.2015

Landeszahnärztekammer für Niederösterreich:



Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

im eigenen Namen sowie im Namen der im § 2 des KFO-Gesamtvertrages
angeführten Krankenversicherungsträger:

Der leitende Angestellte:



Der Obmann: